

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 913 - 914

Darlehns- oder Verwahrungsvertrag? : Nichthaftbarkeit der als Mitglieder des Verwaltungsrathes eines Aktienvereines mit einem Dritten kontrahirenden Personen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

treffen, enthalten. Die im Art. 271 bezeichneten Geschäfte aber sind Handelsgeschäfte, selbst wenn sie von Partikuliers, von Beamten, von Offizieren u. s. w. unter sich abgeschlossen werden. Es ist nicht abzu- sehen, welcher äußere oder innere Grund dazu führen könnte, dieselben nicht als Handelsgeschäfte anzusehen, wenn in dem hier vorliegenden Fall der Nr. 1 cit. der Käufer bezüglich der Anschaffende ein Hand- werker ist.

Nach der thätssächlichen Feststellung des ersten Richters hat der Kläger die betreffenden drei Schweine von dem Verklagten gekauft, um dieselben nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter zu ver- äußern. Diese Feststellung ist nach der Sachlage völlig gerechtfertigt und der Kläger hat auch nicht versucht, dieselbe anzugreifen.

Das zwischen den Partheien abgeschlossene Geschäft ist in Folge dessen gemäß Nr. 1. Art. 271 cit. ein Handelsgeschäft, und es ist also gemäß Art. 317 ebenda die Gültigkeit desselben durch schriftliche Ab- fassung nicht bedingt.

B. 1685.

---

### Nr. 54.

#### Darlehns- oder Verwahrungsvertrag?

**Nichthaftbarkeit der als Mitglieder des Verwaltungsrathes eines Aktienvereines mit einem Dritten kontrahirenden Personen.**

---

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 6. März 1866: Das Fundament des geltend gemachten Anspruchs bildet der vom Klä- ger behauptete Verwahrungsvertrag. Nach Inhalt der Klage hat der Broicher Bergwerks = Aktienverein in der Generalversammlung vom 19. März 1858 beschlossen, Behufs Schuldentilgung und zur Bestrei- tung der Kosten der neuen Anlagen ein Anlehen von 230,000 Thlrn. zu requiriren. Behufs Ausführung dieses Beschlusses erließ der Ver- waltungsrath unterm 19. Juli dess. J. eine Einladung an die Aktionaire, zu welchen Kläger gehörte, sich an dem Darlehen unter den näher an- gegebenen Bedingungen zu betheiligen. Kläger ging auf diese Offerte ein, zeichnete 1500 Thlr. und sandte dem Verein am 1. October 1858 die Summe von 1000 Thlrn. baar ein. Das Unternehmen kam indeß nicht zu Stande. Kläger behauptet nun, daß es sich von selbst verstanden habe, daß bis zum vollständigen Abschlusse der Negociation des zu

beschaffenden Anlehens die 1000 Thlr., welche die Verklagten durch die Verwaltungsrathsmitglieder C. und D. empfangen hätten, als sein, des Klägers, Eigenthum hätten aufbewahrt werden müssen, wie sie denn auch von den Verklagten zufolge Schreibens vom 5. October 1858, wonach Kläger für die 1000 Thlr. auf Depositen=Conto erkannt worden, bei der Empfangnahme als Depositum behandelt worden seien. Den solchergestalt zu Stande gekommenen Verwahrungsvertrag hätten die Verklagten dadurch verletzt, daß sie eigenmächtig über das Depositum verfügt, es sogar veruntreut, indem sie die 1000 Thlr. ohne Autorisation des Vereins willkürlich verausgabten hätten. Kläger fordert daher von den Verklagten als Depositaren mit der directa depos. actio Restitution des ihnen anvertrauten Geldes resp. Vergütung des Interesses, wobei auf die von den Pflichten eines Verwahrers handelnden §§ 80, 89, 72, 85, 87 I. 14 A. U. R. Bezug genommen wird.

Die ganze Ausführung und Deduction des Klägers, welche auf der Voraussetzung beruht, daß zwischen ihm und den Verklagten ein Verwahrungsvertrag also (§ 9 a. a. O.) derjenige Realcontract zu Stande gekommen sei, durch welchen der eine Kontrahent dem andern eine bewegliche Sache unter der Verpflichtung, sie aufzubehalten (aufzubewahren) und in specie künftig zurückzuerstatten, übergibt, muß jedoch als verfehlt bezeichnet werden. In Folge der Aufforderung, sich an dem Darlehen der 230,000 Thlr. zu betheiligen, versprach der Kläger zu diesem Behufe dem Verein 1500 Thlr. — was der Verwaltungsrath am 7. August 1858 noch ausdrücklich acceptirte — und sandte am 1. October 1858 1000 Thlr. als Theil der Valuta des versprochenen Darlehens baar ein, worüber Namens des Vereins (nicht Namens des Verwaltungsraths) durch C. und D. mit dem Beifügen quittirt wurde, daß Kläger dafür auf „Depositen=Conto“ erkannt sei. Mag diese für den Verein abgegebene Erklärung nun auch mit dem Kläger dahin aufzufassen sein, daß der Verein die Annahme des Geldes als Darlehen — wodurch das Geld in das Eigenthum des Vereins überging — vorläufig abgelehnt und dagegen dem Kläger die acceptirte Offerte, es als Depositum, als Geld des Klägers bis zur vollständigen Unterbringung der 230,000 Thlr. aufzubewahren, gemacht habe, — das Eigenthum der Geldstücke mithin dem Kläger verblieben sei — so haben doch immerhin die handelnden Verwaltungsraths-Mitglieder C. und D. nur als Organ des Vereins, der juristischen Person, über die vorläufige Aufbewahrung des Geldes mit dem Kläger kontrahirt und keineswegs persönlich die Verpflichtungen eines Depositars dem Kläger gegenüber übernommen. Der Realvertrag, sei es nun, daß ein mutuum oder ein depositum